

HINWEISE ZUR ENEV-DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG BERLIN (ENEV- DV BLN) VOM 18. DEZEMBER 2009

Allgemeines

In Berlin gilt mit der [EnEV-Durchführungsverordnung Berlin \(EnEV-DV Bln\) 2009](#) vom 18.12.2009 (GVBl. S. 889), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 665) seit dem 31. Dezember 2009 ein Vier-Augen-Prinzip für die Kontrolle von Nachweisen über die Einhaltung der Energieeinsparverordnung und der EnEV-konformen Bauausführung durch Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung.

Die Nachweise nach der EnEV unterliegen keiner generellen Prüfung durch eine zuständige **Ordnungsbehörde**. Sie sind in Berlin unabhängig von bauordnungsrechtlichen Verfahren zu führen. Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung sind von dem nach der EnEV verantwortlichen Bauherren als private Sachverständige bei energetischen Maßnahmen einzubinden, bei denen eine gebäudebezogene Energiebilanzierung durchgeführt wird. Im Auftrag des **Bauherren** überprüfen Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung die EnEV-konforme Nachweis- und Bauausführung bei Neubaumaßnahmen und unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Änderungen im Bestand (s. **Aufgaben**). Somit sichern Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung die Qualität der EnEV-Nachweise und der Energieausweise sowie der EnEV-konformen Bauausführung.




Die **Anerkennung und Qualifizierung** von Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung basieren auf einem mit dem Land Brandenburg abgestimmten Modell, das ein gleichwertiges Prüfsachverständigensystem für die Region Berlin und Brandenburg ermöglicht. In Berlin dürfen nach § 9 EnEV-DV Bln anstelle von Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung übergangsweise **noch bis zum 30. Juni 2011** auch andere qualifizierte Personen die Aufgaben der Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung wahrnehmen (s. **Listen qualifizierter Personen**). Die Frist für die Übergangsregelung läuft ersatzlos aus, danach dürfen nur noch anerkannten Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung die Aufgaben nach der EnEV-DV Bln ausführen.

Um bei bereits begonnenen Maßnahmen die Planungs- und Verfahrenssicherheit zu gewährleisten, gibt es **Übergangsfristen** für die Anwendung des 4-Augen-Prinzips und zur Berechtigung übergangsweise qualifizierten Personen. In den Übergangsfristen werden auch die Änderungen der EnEV 2009 und dem EnEG 2009 bezüglich der Aufgaben der besonderen Sachverständigen wirksam.

Für Nachweise nach der EnEV-DV Bln und für Unternehmererklärungen nach § 26a EnEV sind die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden (§ 3 EnEV-DV Bln). Die **Formulare** sind abrufbar unter www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/bauaufsicht/de/formulare.shtml.

Aufgaben der Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung

Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung überprüfen im Auftrag des **Bauherren** die anforderungsgerechte Nachweisführung und Bauausführung bei Neubau-maßnahmen und unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Änderungen im Bestand. Sie bestätigen

-  die Vollständigkeit und Richtigkeit der rechnerischen Nachweise und
-  die Vollständigkeit und Richtigkeit des darauf basierenden Energieausweises.
-  Die Übereinstimmung der Bauausführung mit den bestätigten Nachweisen beziehungsweise den Anforderungen der EnEV sind vom Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung stichprobenhaft zu überprüfen und in einem Überprüfungsbericht zusammenzufassen.

Bei Ausnahmen nach § 24 Absatz 2 oder Befreiungen nach § 25 EnEV für alle in den Geltungsbereich der EnEV fallenden Gebäude beurteilen Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung im Auftrag des antragstellenden Bauherrn oder Eigentümers, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung vorliegen. Diese Beurteilung dient dem Bauherren zum Nachweis gegenüber der **Zuständige Ordnungsbehörde** (§ 2 EnEV-DV Bln).

HINWEIS

Keine Kontrollpflichten durch Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung in oder an bestehenden Gebäuden entstehen bei

- Änderungen von Außenbauteilen, die im Bauteilverfahren nachgewiesen werden (§ 9 Absatz 1 EnEV Satz 1),
- bei Erweiterungen oder Ausbauten mit einer zusammenhängenden mindestens 15-50 m² beheizter Nutzfläche nach § 9 Absatz 4 EnEV,
- anlagentechnische Maßnahmen der Heizungs-, Kühl- und Raumlaufttechnik und der Warmwasserversorgung (§§ 13, 14, 15 EnEV),
- Dämmung ungedämmter, zugänglicher Wärme- und Warmwasserführende Leitungen und Armaturen in nicht beheizten Räumen sowie
- Dämmung ungedämmter, nicht begehbare jedoch zugängliche oberste Geschossdecken (§ 10 Absatz 3, 4 i.V.m. 5 EnEV).

Die Nachweise zur Erfüllung von Anforderungen der EnEV an solche Maßnahmen sind seit dem 1. Oktober 2009 in der EnEV 2009 durch die Einführung der **Unternehmererklärung** (§ 26a EnEV 2009) abschließend geregelt. Einzelne Überwachungsaufgaben wurden den Bezirksschornsteinfegermeister/innen (§ 26b EnEV 2009) übertragen.

Pflichten der Bauherren beziehungsweise der Eigentümer

Der nach der EnEV verantwortliche Bauherr bzw. Eigentümer muss nach § 1 Absatz 1 und 2 EnEV-DV Bln – mit Ausnahme von Wohngebäuden mit maximal zwei Wohneinheiten – von dem nach der EnEV verantwortliche Bauherr einen Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung einschalten bei

- ▶ Neuerrichtungen (Abschnitt 2 EnEV),
- ▶ Erweiterungen und Ausbauten mit mehr als 50 m² hinzukommender, beheizter oder gekühlter Nutzfläche (§ 9 Absatz 5 EnEV) und
- ▶ Änderungen von Bau- und/ oder Anlagenteilen in oder an bestehenden Gebäuden, bei denen anstelle der Nachweise der zulässigen Bauteilkennwerte durch Unternehmererklärung (§ 26 a EnEV) wahlweise eine Energiebilanzierung zum Nachweis der maximal zulässigen Transmissionswärmeverluste beziehungsweise Energiebedarfe durchgeführt wird (§ 9 Absatz 1 Satz 2 EnEV).

Der Bauherr muss die rechnerischen EnEV-Nachweise parallel und unabhängig zu den bauordnungsrechtlichen Verfahren vor Baubeginn erstellen und deren Bestätigung durch den Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung von Baubeginn an auf der Baustelle bereitstellen. Dazu gehören energetische Berechnungen mit Auflistung der zugrunde gelegten Baustoff- und Anlagenkennwerte sowie Hinweise auf die Wärmebrückenminimierung, Luftdichtheit und Anlagentechnik.

Diese EnEV-Nachweise gelten nicht als bautechnische Nachweise im Sinne der Bauordnung für Berlin (BauO Bln). Der Bauherr beziehungsweise der Eigentümer muss die überprüften und bestätigten EnEV-Nachweise, Prüfungsberichte und Energieausweise unbegrenzt aufbewahren (§ 4 EnEV-DV Bln). Die Aufbewahrungspflicht dient der Gebäudedokumentation und geht auch auf dessen Rechtsnachfolger über. Diese Nachweise und Unterlagen müssen der zuständigen **Ordnungsbehörde** auf deren Verlangen vorgelegt werden.

Anerkennung und Qualifizierung von Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung

Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung müssen ihre persönliche und fachliche Eignung in einem Anerkennungsverfahren und einem besonderen Eignungsprüfungsverfahren nachweisen (§ 6 EnEV-DV Bln). Bestandteil des Anerkennungsverfahrens nach § 6 EnEV-DV Bln ist der Nachweis der besonderen Fachkunde durch ein auf Grundlage einer Prüfung erstelltes Fachgutachten des Prüfungsausschusses für energetische Gebäudeplanung der Brandenburgischen Ingenieurkammer (BBIK). Einheitliche Prüfungsbestimmungen und Anerkennungsvoraussetzungen in Berlin und Brandenburg ermöglichen eine gleichwertige Qualifikation und die gegenseitige Anerkennung der in Berlin und Brandenburg jeweils anerkannten Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung.

Seit dem 1. Oktober 2010 sind die [Architektenkammer Berlin](#) und die [Baukammer Berlin](#) als anerkennende Stellen für die Anerkennung der Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung benannt. Sie führen die Anerkennungsverfahren in eigener Zuständigkeit durch. Nähere Informationen und Hinweise dazu erteilen die Kammern direkt. Die [Prüfungstermine](#) des gemeinsam besetzten Prüfungsausschusses für energetische Gebäudeplanung gibt auch die BBIK bekannt.

Übergangsregelung

Nach § 9 EnEV-DV Bln (Übergangsregelung) müssen die Personen, die übergangsweise die Aufgaben der Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung wahrnehmen dürfen, besondere Qualifikationen aufweisen, und zwar

- einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik oder einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem der vorgenannten Fachgebiete (§ 21 Absatz 1 Nr. 1 EnEV),
- mindestens zwei Jahre Berufspraxis nach dem Hochschulabschluss im Bereich der energetischen Gebäudeplanung und
- die besonderen Fachkenntnisse nach § 5 Absatz 2 EnEV-DV.

Dass sie diese Voraussetzungen erfüllen, müssen die so qualifizierten Personen gegenüber dem verantwortlichen **Bauherren** und auf Verlangen gegenüber der zuständigen **Ordnungsbehörde** in einer Selbsterklärung bestätigen ([Formular bauaufsicht153](#)).

Die **Übergangsregelung** wurde durch Verordnung vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 665) **bis zum 30. Juni 2011** verlängert und **läuft** danach **ersatzlos aus**. Für die Aufgabenwahrnehmung der Sachverständigen nach der Übergangsregelung gelten die u. g. **Übergangsfristen für bereits begonnene Maßnahmen**

Listen qualifizierter Personen

Listen von nach § 9 EnEV DV Bln qualifizierten Personen, die eine Selbsterklärung gegenüber ihren Kammern verbindlich abgegeben haben, sind bisher auf den hier aufgeführten Internetseiten veröffentlicht:

[Architektenkammer Berlin](#)

[Baukammer Berlin](#)





[Industrie- und Handelskammer \(IHK\) Berlin](#)

Die Verweise werden gegebenenfalls von den jeweils Verantwortlichen deaktiviert.

Aus dem Anerkennungsverfahren der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung sind die folgenden Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung hervorgegangen: [Liste der Berliner Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung](#). Darüber hinaus gibt es bereits 18 im Land Brandenburg anerkannte Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung, die auf Grundlage der Anerkennung der Gleichwertigkeit nach § 8 EnEV-DV Bln für die Aufgaben eingeschaltet werden können. Eine Zusammenführung der Listen gemeinsame Listenführung ist in Abstimmung.

Zuständige Ordnungsbehörde

Zuständig für die Ordnungsaufgaben nach der EnEV sind nach dem Zuständigkeitskatalog des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Berlin (ASOG Bln) die für das Bauvorhaben jeweils zuständigen Bauaufsichtsbehörden der Bezirke.

-  Sie erteilen auf Antrag und auf Grundlage der Begründung eines Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung Ausnahmen und Befreiungen nach den §§ 24 Absatz 2 und 25 EnEV.
-  Sie können sich nach Erfordernis und im Einzelfall — zur Überwachung oder zur Verfolgung von begründeten Anzeigen über Verstöße gegen die EnEV — die EnEV-Nachweise, Unternehmererklärungen, Bescheinigungen über die energetische Inspektion von Klimaanlage und Energieausweise sowie die Bestätigungen nach der EnEV-DV Bln vorlegen lassen.
-  Sie nehmen Anzeigen der Bezirksschornsteinfegermeister entsprechend § 26 b EnEV und sonstige begründete Hinweise auf Verstöße gegen die EnEV entgegen und leiten gegebenenfalls weiterführende Verfahren ein.
-  Die bezirklichen Bauaufsichtsbehörden sind zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 EnEV i. V. m. § 8 EnEG.

Bei allen Maßnahmen, bei denen ein Prüfsachverständiger für energetische Gebäudeplanung zur Überprüfung von Nachweisen und Bauausführung eingeschaltet ist, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen der EnEV nachweislich eingehalten wurden. In diesen Fällen entfällt die Notwendigkeit einer behördlichen Kontrolle.

Unternehmererklärung nach § 26a EnEV in bestehenden Gebäuden

Nach § 26 Absatz 2 werden für die Einhaltung der Vorschriften der EnEV auch die im Auftrag des Bauherrn tätigen Unternehmen zur Verantwortung gezogen, und zwar unabhängig von einem möglichen Verschulden des Bauherren.

Ein Unternehmen, das geschäftsmäßig an oder in bestehenden Gebäuden Arbeiten

- ⇒ zur Änderung von Außenbauteilen i. S. d. § 9 Absatz 1 Satz 1 EnEV,
- ⇒ bei Erweiterungen oder Ausbauten mit zusammenhängenden mindestens 15-50 m² beheizter Nutzfläche nach § 9 Absatz 4 EnEV,
- ⇒ zur Dämmung oberster Geschossdecken im Sinne von § 10 Absatz 3 und 4, auch i. V. m Absatz 5 EnEV oder
- ⇒ zum erstmaligen Einbau oder bei Ersatz von
 - Wärmerezeugungssystemen nach § 13 EnEV,
 - Verteilungseinrichtungen bzw. Warmwasseranlagen nach § 14 EnEV oder
 - Klima- und sonstige Raumluftechnischen Anlagen

ausführt, muss nach § 26a EnEV die Einhaltung der Anforderungen der EnEV an die geänderten Bau- oder Anlagenteile schriftlich bestätigen (Unternehmererklärung).

HINWEIS

Unternehmererklärung und Energiebilanzierungsverfahren bei Bestandsänderungen

Einem Bauherren stehen zwei gleichwertige Möglichkeiten zum Nachweis der Einhaltung der EnEV zur Verfügung: Der bauteilbezogenen Nachweis durch Unternehmererklärung (§ 9 Absatz 1 Satz 1 EnEV) oder der Nachweis über die Einhaltung der zulässigen Jahresprimärenergiebedarfe bzw. Transmissionswärmeverluste (140%-Regel, Bilanzierungsverfahren) nach § 9 Absatz 1 Satz 2:

Nach § 9 Absatz 1 EnEV müssen bei wesentlichen Bestandsänderungen alle geänderten Bauteile die Anforderungen des Abschnitts 3 bzw. der Anlage 3 EnEV erfüllen, es sei denn, der Jahres-Primärenergiebedarf und der Transmissionswärmeverlust (bei Wohngebäuden) des gesamten Gebäudes liegt nach erfolgter Änderung höchstens 40% über dem Höchstwert eines baugleichen Neubaus.

Werden die zulässigen Jahresprimärenergiebedarfe bzw. Transmissionswärmeverluste eingehalten, ist unerheblich, ob das einzelne geänderte Bauteil tatsächlich die Anforderungen der Anlage 3 EnEV bzw. der EnEV einhält. Somit entfällt bei einem Nachweis durch eine Energiebilanzierung die Pflicht zur Ausstellung von Unternehmerklärungen. Nach § 1 EnEV-DV Bln muss dafür ein Prüfsachverständiger für energetische Gebäudeplanung zur Überprüfung der rechnerischen Nachweise eingeschaltet werden.

Übergangsfristen für bereits begonnene Maßnahmen

Die Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung (PSVeGP) nach der EnEV-DV Bln 2009 haben die Sachverständigen für energiesparendes Bauen (SVeB) nach der EnEV-DVO Bln 2008 abgelöst, die als Nachweisersteller oder Ausweisaufsteller keiner zusätzlichen Überprüfung unterlagen.

Nach der EnEV-DV Bln gilt seit dem **31. 12. 2009** das **4-Augen-Prinzip**, das **nur noch bis zum 30. Juni 2011** andere nach § 9 EnEV-DV Bln 2009 qualifizierte Personen durchführen dürfen (Übergangsregelung). Für die Berechtigung bei der Aufgabenwahrnehmung nach der EnEV-DV Bln gelten bei bereits begonnenen Baumaßnahmen folgende **Übergangsfristen**

(Tab.):

Übergangsfristen

Energetisch wirksame Maßnahmen nach der EnEV	Datum	EnEV-DVO Bln 2008 vom 17. Juli 2008, geändert durch Änderungsverordnung vom Juni 2009	EnEV-DV Bln 2009 vom 18. Dezember 2009	EnEV-DV Bln 2009 vom 18. Dezember 2009 geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2010
<p>Bauantrag oder Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung eingereicht</p> <p><i>oder</i></p> <p>Genehmigungsfreistellung: erforderliche Unterlagen erstmalig oder neu eingereicht (Maßnahme angezeigt)</p> <p><i>oder</i></p> <p>verfahrensfreie Vorhaben: Baubeginn</p>	vor dem 1. 10. 2009	<p>SVeB oder Übergangssachverständige/r nach § 15 EnEV-DVO Bln stellt auf oder prüft Nachweise nach Abschnitt 2 oder § 9 Abs. 1 und Abs. 2 EnEV 2007, überwacht die Bauausführung und erstellt den Energieausweis bei allen Maßnahmen nach EnEV-DVO Bln 2008</p>		
	vom 1. 10. 2009 bis 30. 12. 2009	<p>SVeB oder Übergangssachverständige/r nach § 15 EnEV-DVO Bln stellt auf oder prüft Nachweise nach Abschnitt 2, § 9 Abs. 1 Satz 2 oder § 9 Abs. 5 EnEV 2009, überprüft die Bauausführung und erstellt den Energieausweis für Neubau und Bestandsänderungen, die nach der EnEV 2009 wie Neubau behandelt werden.</p>		
	vom 31. 12. 2009 bis 30. 06. 2011		<p>PSVeGP oder Übergangssachverständige/r nach § 9 EnEV-DV Bln bestätigt Nachweise nach Abschnitt 2, § 9 Abs. 1 Satz 2 oder § 9 Abs. 5 EnEV 2009, überprüft die Bauausführung und bestätigt Energieausweise nach § 16 Abs. 1 EnEV (Neubau).</p>	
	ab 01. 07. 2011			<p>PSVeGP bestätigt Nachweise nach Abschnitt 2, § 9 Abs. 1 Satz 2 oder § 9 Abs. 5 EnEV 2009, überprüft die Bauausführung und bestätigt Energieausweise nach § 16 Abs. 1 EnEV (Neubau).</p>

Formulare

Vordrucke nach § 3 EnEV-DV Bln 2009

[Unternehmererklärung nach § 26a EnEV – Außenbauteile \(pdf; 82 KB\)](#) **Bauaufsicht154**
zum Nachweis der Anforderungen der EnEV bei Änderung von Außenbauteilen und Dämmung oberster Geschoßdecken beheizter Räume in bestehenden Gebäuden

[Unternehmererklärung nach § 26a EnEV – TGA \(pdf; 103 KB\)](#) **Bauaufsicht155**
zum Nachweis der Anforderungen der EnEV bei Änderung von bestehenden Gebäuden an die Technische Gebäudeausrüstung

[Bestätigung der Nachweise über die Einhaltung der Energieeinsparverordnung \(EnEV\) nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 EnEV-DV Bln 2009 \(pdf; 158 KB\)](#) **Bauaufsicht 156**

[Bericht über die stichprobenhafte Überprüfung der nachweisgerechten Bauausführung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 EnEV-DV Bln \(pdf; 169 KB\)](#) **Bauaufsicht 157**

[Bestätigung des Energieausweises für das fertig gestellte Gebäude nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 EnEV-DV Bln 2009 \(pdf; 160 KB\)](#) **Bauaufsicht 158**

Vordruck zur Übergangsregelung nach § 9 EnEV-DV Bln 2009

Bauaufsicht 153 – Selbsterklärung

für Personen, die nach § 9 EnEV-DV Bln übergangsweise die Aufgaben von Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung wahrnehmen dürfen (s. a. Übergangsregelung).

Vordrucke zu Altverfahren

nach der EnEV-DVo Bln 2005 und der EnEV-DVO Bln 2008 finden Sie im [Formularcenter der Berliner Bauaufsicht / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin](#) unter der Überschrift Energieeinsparung.